

Eidgenössische Bankenkommision
Schwanengasse 12
Postfach
3001 Bern

15. März 2004

EBK-Rundschreiben „Marktmissbrauchsregeln“

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. Dezember 2003 haben Sie uns eingeladen, zum EBK-Rundschreiben „Marktmissbrauchsregeln“ Stellung zu nehmen. Für die gebotene Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

economiesuisse begrüsst Bemühungen zur Stärkung des Vertrauens in den Schweizer Finanzplatz. Dazu gehören auch Massnahmen zur Verbesserung der Transparenz im Marktgeschehen. Das EBK Rundschreiben ist in der vorgeschlagenen Form dazu nicht ein geeignetes Instrument. Gestützt auf die erhaltenen Stellungnahmen im Rahmen unserer internen Konsultation sowie die Diskussion in unserem Vorstandsausschuss ersuchen wir Sie, auf diesen Vorschlag zu verzichten oder das Rundschreiben grundsätzlich zu überarbeiten. Ein derartiges Rundschreiben muss sich auf die Zusammenfassung der Praxis der EBK im Sinne einer Wegleitung beschränken und darf nicht faktisch Verbotstatbestände schaffen. Ferner ist es eng mit laufenden Rechtssetzungsarbeiten, vor allem denjenigen zur Regelung der Finanzmarktaufsicht inklusive der Sanktionen und zur Insiderstrafnorm abzustimmen. Diese Arbeiten dürfen nicht auf Rundschreibenebene präjudiziert werden.

Die besonders betroffenen Kreise der Banken und Börsen äussern sich zur Vorlage direkt mit entsprechenden Anträgen. Diese Stellungnahmen unterstützen wir ausdrücklich. Wir beschränken uns nachstehend auf grundsätzliche Bemerkungen und verzichten auf eigene Abänderungsanträge.

economiesuisse
Verband der Schweizer Unternehmen
Fédération des entreprises suisses
Federazione delle imprese svizzere
Swiss Business Federation

Hegibachstrasse 47
Postfach CH-8032 Zürich
Telefon +41 1 421 35 35
Telefax +41 1 421 34 34
www.economiesuisse.ch

- Das Rundschreiben geht über die Konkretisierung und Interpretation der gesetzlichen Bestimmungen hinaus und schafft faktisch neue Straftatbestände. Gemäss Art. 164 I c der Bundesverfassung sind Pflichten von Personen in Gesetzesform zu regeln. Damit ist der Grundsatz „nulla poena sine lege“ verletzt, insbesondere angesichts der Vielzahl der verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe.
- Grundsätzlich erscheint es uns rechtsstaatlich problematisch, wenn die EBK in dieser Art Vorschriften mit faktischem Verbotscharakter für die Marktteilnehmer erlässt und gleichzeitig auch als Richter Sanktionen ausspricht.
- Das Rundschreiben ist schlecht mit laufenden Revisionsbestreben (namentlich den Arbeiten für die Finanzmarktaufsicht und die Überarbeitung der Insiderregeln) abgestimmt. Damit wird ein Präjudiz geschaffen, das uns nicht akzeptabel erscheint.
- Das Rundschreiben berücksichtigt die bewährte Selbstregulierung der Börse ungenügend und greift verfehlt in die Tätigkeiten anderer Organisationen ein, etwa die Regeln der SWX oder der Schweizerischen Bankiervereinigung.
- Auch wenn die Emittenten dem Rundschreiben nicht direkt unterstellt sind, impliziert das Rundschreiben in RZ 7 eine faktische indirekte Aufsichtskompetenz der EBK über Emittenten betreffend organisatorische Aspekte. Eine solche Kompetenz ist nicht gegeben und wird von uns zurückgewiesen. Eine Regulierungskompetenz der Börse (und somit indirekt der EBK im Rahmen des Genehmigungsvorbehaltes für die entsprechenden Regeln) über Emittenten beschränkt sich auf Informations- und Transparenzpflichten. Organisatorische Fragen von Unternehmen sind weiterhin im Rahmen des Gesellschaftsrechtes zu regeln.

Das Rundschreiben ist in diesem Sinne zurückzustellen, bis die erwähnte Rechtssetzungsprojekte verabschiedet sind. Dabei bedarf es einer grundsätzlichen Überarbeitung, unter Beachtung der eingereichten Abänderungsanträge.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. Rudolf Ramsauer
Vorsitzender der Geschäftsleitung

Thomas Pletscher
Mitglied der Geschäftsleitung